

**VRiLG Spuhl**  
**Betriebsschließungsversicherung**



**14. Oktober 2021**

## Betriebsschließungsversicherung / Agenda

- I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger (Folien 3 - 32)
- II. versicherte staatliche Maßnahmen (Folien 33 - 45)
- III. Anspruchshöhe (Folien 46 - 53)

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## **Auslegung und Klauselkontrolle**

3

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

**OLG Karlsruhe v. 30.6.2021 - 12 U 4/21 -**

**r+s 2021, 438 = VersR 2021, 1085**

**anhängig BGH, IV ZR 205/21**

**Abgrenzung: OLG Karlsruhe v. 30.6.2021 - 12 U 11/21 -**

**VersR 2021, 1091**

4

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

❖ **Die Klausel (aus den ZB-BSV, Stand 6/2015)**

§ 1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren

1. Versicherungsumfang

Der **Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG in der Fassung vom 20.07.2000)**

**beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (siehe Nr. 2)**

- a) **den versicherten Betrieb** oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen **schließt; [...]**.

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

❖ **Die Klausel (aus den ZB-BSV, Stand 6/2015)**

§ 1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren

...

2. Meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitserreger

**Meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten oder Krankheitserreger:**

- a) Krankheiten  
- Botulismus ...
- b) Krankheitserreger  
- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich) ...

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---



## Das „Haupt“- Problem

Nach § 1 Nr. 1 a) ZB-BSV leistet der VR Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes „**in der Fassung vom 20.07.2000**“ beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger den versicherten Betrieb zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt.

Die Regelung verweist zur näheren Bestimmung „meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger“ auf § 1 Nr. 2 ZB-BSV („**siehe Nr. 2**“), der normiert, dass meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen „**die folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten oder Krankheitserreger**“ sind.

Anschließend erfolgt eine **Auflistung von Krankheiten und Krankheitserregern**, in der die „**Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)**“, die zum 23.05.2020 in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 t) IfSG eingefügt wurde, das Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (SARS-CoV) sowie das Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), die in der aktuellen Fassung in § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG angeführt sind, **nicht genannt** werden.

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## „Infektionsschutzgesetz“ - Überblick

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

❖ **Infektionsschutzgesetz / Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 16.08.2019 bis 25.11.2019**

## § 6 Meldepflichtige Krankheiten

(1) Namentlich ist zu melden:

1. der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf die folgenden Krankheiten:

a) Botulismus,

(...)

r) Windpocken,

sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt,

(...)

**5. das Auftreten einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, die nicht bereits nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig ist. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8, § 9 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen. (...)**

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

❖ **Infektionsschutzgesetz / Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 16.08.2019 bis 25.11.2019**

## § 7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern

(1) Namentlich ist bei folgenden Krankheitserregern, soweit nicht anders bestimmt, der direkte oder indirekte Nachweis zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:

1. Adenoviren

(...)

(2) **Namentlich sind** in Bezug auf Infektionen und Kolonisationen Nachweise **von in dieser Vorschrift nicht genannten Krankheitserregern zu melden,**

wenn unter Berücksichtigung der Art der Krankheitserreger und der Häufigkeit ihres Nachweises Hinweise auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit bestehen. 2Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2, 3 oder Absatz 4, § 9 Absatz 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---



## Änderung des Infektionsschutzgesetzes

- Das Bundesministerium für Gesundheit verkündete am **1.2.2020** die **Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht** nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1 des IfSG auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“). Nach § 1 dieser Verordnung wurde die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG auf den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie den Tod in Bezug auf eine Infektion ausgedehnt, die durch das neuartige Coronavirus hervorgerufen wird.
- Das Infektionsschutzgesetz wurde mit **Wirkung ab dem 23.5.2020 geändert**. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG wurde um den Buchstaben t „Coronavirus- Krankheit-2019 (COVID-19)“ und § 7 Abs. 1 S. 1 IfSG um die Nr. 44a „Severe-Acute- Respiratory-Syndrome-Coronavirus (SARS-CoV) und Severe-Acute-Respiratory-Syndrome- Coronavirus-2 (SARS-CoV-2)“ erweitert.

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## Auslegung

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---



## Auslegung / Grundlagen

**AVB sind so auszulegen,**

- wie sie ein **durchschnittlicher VN**
- bei **verständiger Würdigung aufmerksamer Durchsicht**
- und **Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs** verstehen muss.
- Es kommt auf die Verständnismöglichkeiten eines VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auf **seine Interessen** an.

(st. Rspr. seit BGHZ 84, 268; jüngst z.B. BGH, Urteil vom 26. Februar 2020 – IV ZR 235/19 –, VersR 2020, 549)

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---



## Auslegung / Grundlagen

- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind **aus sich heraus zu interpretieren** (BGH, Urteil vom 15. Dezember 2010 - IV ZR 24/10, VersR 2011, 202 Rn. 10 m.w.N.).
- **In erster Linie ist vom Wortlaut der Klausel auszugehen.**
- Der mit ihr verfolgte **Zweck** und der erkennbare **Sinnzusammenhang** sind zusätzlich zu **berücksichtigen, soweit sie für den VN erkennbar** sind (vgl. BGH, Urteil vom 9. März 2011 - IV ZR 137/10, VersR 2011, 518).

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---



## Die Entscheidung des OLG / Auslegung / Wortlaut

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann die Klausel in § 1 Nr. 2 ZB-BSV nur so verstanden werden, dass die dort genannten Krankheiten und Krankheitserreger eine **abschließende Auflistung** darstellen und eine **Betriebsschließung aufgrund von nicht ausdrücklich aufgeführten Krankheiten und Krankheitserregern nicht vom Versicherungsschutz umfasst** ist.

Für eine solche Auslegung spricht **insbesondere der Wortlaut** der Klausel, der auf „die folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger“ verweist.

Sowohl das Wort „**folgenden**“, als auch die Verwendung des Wortes „**namentlich**“ zeigen hinreichend deutlich, dass die anschließende Auflistung abschließend gemeint ist und andere (dort nicht genannte) Krankheiten und Krankheitserreger den Versicherungsfall nicht begründen können (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 6. Mai 2021 - 1 U 10/21, juris Rn. 26 ff.; OLG Stuttgart, Urteil vom 18. Februar 2021 - 7 U 351/20, juris Rn. 41 ff.).

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---



## Die Entscheidung des OLG / Auslegung / AVB nicht unklar

Der **Katalog** von Krankheiten und Krankheitserregern in § 1 Nr. 2 ZB-BSV kann hingegen **nicht** so verstanden werden, dass damit **nur eine beispielhafte Aufzählung** erfolgt und die Versicherungsbedingungen darüber hinaus für die in den Versicherungsschutz einbezogenen Krankheiten und Krankheitserregern eine dynamische Verweisung auf das Infektionsschutzgesetz bzw. auf die in § 6 und § 7 IfSG enthaltenen Generalklauseln ermöglichen.

Die **Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB**, bei der Verständnismöglichkeiten unberücksichtigt bleiben, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend sind und für die an solchen Geschäften typischerweise Beteiligten nicht ernstlich in Betracht kommen **findet damit keine Anwendung**

(vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 6. Mai 2021 - 1 U 10/21, juris Rn. 38; OLG Stuttgart, Urteil vom 18. Februar 2021 - 7 U 351/20, juris Rn. 50; a.A. LG Mannheim, Urteil vom 19. Februar 2021 - 11 O 131/20, juris Rn. 41; LG Flensburg, Urteil vom 19. Februar 2021 - 4 O 241/20, juris Rn. 26).

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## Klauselkontrolle

17

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## ❖ **Die Entscheidung des OLG** / Klausel kontrollfähig / Grundlagen

Nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB ist **lediglich die Leistungsbeschreibung, die den unmittelbaren Gegenstand der geschuldeten Hauptleistung festlegt** und ohne deren Vorliegen mangels Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des wesentlichen Vertragsinhalts ein wirksamer Vertrag nicht mehr angenommen werden kann, **einer Überprüfung entzogen**.

Die Vorschrift hindert eine richterliche **Inhaltskontrolle** hingegen nicht, **wenn die betreffende Klausel** nach ihrem Wortlaut und erkennbaren Zweck das vom Versicherer gegebene **Hauptleistungsversprechen lediglich einschränkt, verändert, ausgestaltet oder sonst modifiziert**

(vgl. BGH, Urteil vom 26. März 2014 - IV ZR 422/12, juris Rn. 34; BGH, Urteil vom 26. September 2007 - IV ZR 252/06, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 24. März 1999 - IV ZR 90/98, BGHZ 141, 137, juris Rn. 27).

18

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## ❖ Die Entscheidung des OLG / Klausel kontrollfähig / Grundlagen

Ohnehin erstreckt sich gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2 BGB eine **Transparenzkontrolle auch auf das Hauptleistungsversprechen.**

Nur eine reine Transparenzkontrolle des **Vertragskerns**, die in der Unwirksamkeit des gesamten Vertrages resultieren würde, ist im Hinblick auf die Garantie der Vertragsfreiheit unzulässig (BGH, Urteil vom 26. März 2014 - IV ZR 422/12, juris Rn. 35).

So liegt der Fall hier jedoch nicht:

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## ❖ Die Entscheidung des OLG / Klausel ist kontrollfähig

Bei dem in § 1 Nr. 2 ZB-BSV aufgeführten Katalog von Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich nicht um ein der gerichtlichen Inhaltskontrolle entzogenes primäres Leistungsversprechen, mit der Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistung erst festlegt werden. **Vielmehr enthält bereits § 1 Nr. 1 ZB-BSV die allgemeine Beschreibung der versicherten Gefahr und des versicherten Objekts.**

Das Hauptleistungsversprechen des Versicherers wird dort hinsichtlich des Versicherungsfalles so bestimmt, dass er dann leistet, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger Maßnahmen wie die Anordnung der Betriebsschließung ergreift (vgl. LG Darmstadt, Urteil vom 10. Februar 2021 - 26 O 296/20, juris Rn. 85; Werber, VersR 2020, 661, 665).

**Ohne den Katalog in § 1 Nr. 2 ZB-BSV läge keine fehlende Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des wesentlichen Vertragsinhalts vor, sondern dieser Katalog gestaltet das Hauptleistungsversprechen lediglich einschränkend aus,** indem ein Versicherungsfall nicht bei allen nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern vorliegen können soll, sondern nur bei der aufgeführten Auswahl (LG Darmstadt, Urteil vom 10. Februar 2021 - 26 O 296/20, juris Rn. 85; vgl. auch OLG Stuttgart, Urteil vom 15. Februar 2021 - 7 U 335/20, juris Rn. 46).

Der Klammerzusatz „siehe Nr. 2“ und die darin enthaltene Bezugnahme gehört damit zum Bereich risikobeschränkender, kontrollfähiger Klauseln und Formulierungen (vgl. Werber, VersR 2020, 661, 665; a.A. LG Köln, Urteil vom 02.12.2020 - 20 O 139/20, BeckRS 2020, 34067 Rn. 19; LG Bayreuth, Urteil vom 15. Oktober 2020 - 22 O 207/20, juris Rn. 39).:

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## ❖ **Transparenzgebot, § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB/ Grundlagen**

Nach dem Transparenzgebot ist der Verwender Allgemeiner Versicherungsbedingungen entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten,

**Rechte und Pflichten** seines Vertragspartners **möglichst klar und durchschaubar darzustellen**. Dabei kommt es nicht nur darauf an, dass eine Klausel in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich ist.

Vielmehr gebieten Treu und Glauben auch, dass sie die **wirtschaftlichen Nachteile** und Belastungen **so weit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann**.

(vgl. BGH, Urteil vom 04.07.2018 – IV ZR 200/16)

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## ❖ **Die Entscheidung des OLG / Transparenzgebot / Grundlagen**

Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, die Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen.

Er muss **einerseits** die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn **keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume** entstehen.

Der Vertragspartner soll **andererseits** ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte und Pflichten feststellen können, damit er die **rechtliche Tragweite der Vertragsbedingungen bei Vertragsschluss hinreichend erfassen kann und nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird**

(st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 18. Februar 2020 – VI ZR 135/19, juris Rn. 8; BGH, Teilurteil vom 12. Dezember 2019 – IX ZR 77/19, juris Rn. 24; jeweils m.w.N.).

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---



## Die Entscheidung des OLG / Transparenzgebot / Einzelfall

Will ein VR sein **zunächst hinreichend klar umschriebenes Leistungsversprechen** durch nachfolgende Versicherungsklauseln **wieder einschränken**, dann muss dem VN aufgrund des Transparenzgebotes deutlich vor Augen geführt werden, in welchem Umfang Versicherungsschutz trotz der Klausel noch besteht

(LG Flensburg, Urteil vom 19. Februar 2021 - 4 O 241/20, juris Rn. 18; BGH, Urteil vom 14. August 2019 - IV ZR 279/17, BGHZ 223, 57, juris Rn. 21; BGH, Urteil vom 10. Dezember 2014 - IV ZR 289/13, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 8. Mai 2013 - IV ZR 84/12, juris Rn. 9).

Dies ist bei den streitgegenständlichen Versicherungsbedingungen

- **anders als bei abweichend formulierten Versicherungsbedingungen ohne wiederholte Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz** (vgl. Senat, Urteil vom 30. Juni 2021 - 12 U 11/21, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 15. Februar 2021 - 7 U 335/20, juris; LG Bochum, Urteil vom 15. Juli 2020 - 4 O 215/20, juris) -

nicht der Fall.

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---



## Die Entscheidung des OLG / Transparenzgebot / Einzelfall

Schon die **Überschrift der ZB-BSV** verspricht dem VN eine Versicherung gegen Schäden „**durch Betriebsschließung infolge Infektionskrankheiten aufgrund behördlicher Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz**“. Diese Aussage wird mit der Regelung in § 1 Nr. 1 ZB-BSV zu Beginn der Versicherungsbedingungen bestätigt. Dort wird ebenfalls ausdrücklich auf das Infektionsschutzgesetz - in seiner Ursprungsfassung vom 20.07.2000 (BGBl. 2000 I, S. 1045) - Bezug genommen und zum Versicherungsumfang ausgeführt, dass der Versicherer Entschädigung bei einer Schließung des Betriebs durch die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger leistet.

Dem durchschnittlichen VN wird damit zunächst der **Eindruck vermittelt, dass jede Betriebsschließung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom Versicherungsschutz erfasst** sei. Denn diese Formulierung knüpft für die Einstandspflicht ganz allgemein gefasst an das Merkmal des Auftretens meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz an (vgl. LG Hannover, Urteil vom 1. Februar 2021 - 19 O 163/20, juris Rn. 48).

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## ❖ **Die Entscheidung des OLG / Infektionsschutzgesetz „in der Fassung vom 20.07.2000“**

Dem Verweis auf das Infektionsschutzgesetz „in der Fassung vom 20.07.2000“ in § 1 Nr. 1 ZB-BSV kommt insoweit keine maßgebliche Bedeutung zu, da hierdurch **lediglich deklaratorisch** auf die Ursprungsfassung des Infektionsschutzgesetzes Bezug genommen wird und **der VN nicht damit rechnen kann, dass damit ein statischer Verweis auf den Rechtszustand vom 20.07.2000 gemeint sein soll** (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 12. März 2021 - 3 O 357/20, BeckRS 2021, 4216 Rn. 30; LG Hamburg, Urteil vom 21. Januar 2021 - 332 O 357/20, juris Rn. 30).

Vgl. jedoch: **OLG Koblenz** Urt. v. 28.7.2021 – 10 U 259/20:

*„Einem verständigen Versicherungsnehmer muss es auffallen, dass die Vertragsbedingungen für den relevanten Fall einer Betriebsschließung aufgrund einer Maßnahme nach dem IfSG auf eine Fassung dieses Gesetzes vom 20.07.2000 verweisen, während er den Vertrag im März 2020 – mñhin 20 Jahre später – abschließt.*

*Aufgrund dieser Tatsache muss er damit rechnen, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, der nicht in jedem Fall den aktuellen Stand der §§ 6, 7 IfSG berücksichtigt (vgl. auch OLG Stuttgart, Urt. v. 18.02.2021 – 7 U 351/20 – juris Rn. 38).“*

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## ❖ **Die Entscheidung des OLG / Transparenzgebot / Einzelfall**

Mit dem Verweis auf § 1 Nr. 2 ZB-BSV in dem neutral formulierten **Klammerzusatz „siehe Nr. 2“** **erkennt der durchschnittliche VN bereits nicht, dass damit eine Einschränkung des Leistungsumfangs verbunden sein soll.**

Zwar kann die in § 1 Nr. 2 ZB-BSV erfolgte Auflistung von Krankheiten und Krankheitserregern nur so verstanden werden, dass darin die vom Versicherungsschutz umfassten Krankheiten und Krankheitserreger abschließend aufgeführt sind.

Aufgrund des Wortlauts dieser Klausel und der **ausdrücklichen Bezugnahme auf die „im Infektionsgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten oder Krankheitserreger“** mit der anschließenden katalogartigen Aufzählung **wird dem VN aber eine Deckungsgleichheit mit den in den genannten Vorschriften** des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Krankheiten und Krankheitserregern **suggeriert.**

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## ❖ **Die Entscheidung des OLG / Transparenzgebot / Einzelfall**

Für den durchschnittlichen VN folgt aus der Formulierung des § 1 Nr. 2 ZB-BSV, dass darin der **Inhalt der §§ 6 und 7 IfSG wiedergegeben** wird und die in diesen Vorschriften „namentlich genannten“ Krankheiten und Krankheitserreger aufgelistet werden, um im Sinne einer klaren und deutlichen Umschreibung die **ergänzende Lektüre des Gesetzes überflüssig** zu machen (vgl. LG Hannover, Urteil vom 1. Februar 2021 - 19 O 163/20, juris Rn. 55).

Hierfür spricht auch der mehrfach in der Auflistung von Krankheitserregern enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht

- z.B. „Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich)“ -

der für die Bestimmung des Umfangs des Versicherungsschutzes zumindest missverständlich ist und jedenfalls den **Eindruck erweckt, dass der Katalog von Krankheiten und Krankheitserregern den §§ 6 und 7 IfSG entnommen wurde und mit diesem übereinstimmt.**

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## ❖ **Die Entscheidung des OLG / Transparenzgebot / Einzelfall**

Schließlich verstärkt auch der **erhebliche Umfang** (vgl. LG München I, Urteil vom 22. Oktober 2020 - 12 O 5868/20, juris Rn. 159: „optisch erschlagende Darstellung“) der Auflistung von Krankheiten und Krankheitserregern in § 1 Nr. 2 ZV-BSV

mit entsprechender werbender Wirkung (vgl. LG Flensburg, Urteil vom 19. Februar 2021 - 4 O 241/20, juris Rn. 21)

den **Eindruck für den Versicherungsnehmer, er sei besonders umfassend durch ein an das Infektionsschutzgesetz angepasstes Leistungsversprechen des Versicherers geschützt.**

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---



## Die Entscheidung des OLG / Transparenzgebot / Einzelfall

Dem auf solche Weise **suggestierten maßgeschneiderten Versicherungsschutz** in Anlehnung an das Infektionsschutzgesetz **bietet die streitgegenständliche Betriebsschließungsversicherung jedoch gerade nicht**, was für den VN nicht erkennbar ist.

Der VN kann aus dem Wortlaut der Klausel in § 1 Nr. 2 ZB-BSV nicht folgern, dass **in § 6 und § 7 IfSG tatsächlich weitere Krankheiten und Krankheitserreger aufgeführt** werden, die in der Auflistung in den Versicherungsbedingungen nicht erwähnt sind (a.A. Schneider/Schlüter, Anmerkung zu LG München, Urteil vom 22. Oktober 2020 - 12 O 5868/20, r+s 2020, 686, 691 f.).

So fehlt im Katalog des § 1 Nr. 2 ZB-BSV im Vergleich zur Auflistung in § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 IfSG in der bei dem angegebenen Stand der Versicherungsbedingungen (Juni 2015) geltenden Fassung des Infektionsschutzgesetzes das Mumpsvirus sowie im Vergleich zur Auflistung in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum 01.01.2020 geltenden Fassung darüber hinaus das Norovirus. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles waren in der vom 01.03.2020 bis 22.05.2020 geltenden Fassung des Infektionsschutzgesetzes zudem u.a. das Dengue-Virus, West-Nil-Virus, Zika-Virus sowie das MERS-Coronavirus in der Auflistung meldepflichtiger Krankheitserreger enthalten. Im Vergleich zum im Juni 2015 geltenden Katalog des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 IfSG fehlen in der Auflistung in den Versicherungsbedingungen u.a. die Krankheiten Mumps und Röteln und im Vergleich zur Fassung bei Vertragsschluss zudem Windpocken; bis zum Eintritt des Versicherungsfalles wurden noch Keuchhusten und die zoonotische Influenza in die Auflistung der meldepflichtigen Krankheiten in das Infektionsschutzgesetz eingefügt.

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---



## Die Entscheidung des OLG / Transparenzgebot / Einzelfall

Aus den Versicherungsbedingungen wird zudem auch unabhängig von der Diskrepanz zwischen den Katalogen in § 1 Nr. 2 ZB-BSV und §§ 6, 7 IfSG nicht deutlich, dass der **Versicherungsschutz mit einem abschließenden Katalog maßgeblich von dem Verständnis meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger des Infektionsschutzgesetzes abweicht**.

Der Gesetzgeber wollte mit der Aufzählung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 IfSG lediglich die Krankheiten und Krankheitserreger klarstellend benennen, die er aus seiner bei Verabschiedung des Gesetzes angestellten Gefahrenprognose als besonders gefährlich ansah und die nach seiner damaligen Einschätzung ein rasches Handeln der Gesundheitsbehörden erfordern; **ein abschließender Katalog meldepflichtiger Krankheiten und Krankheitserreger sollte damit gerade nicht definiert werden** (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 12. März 2021 - 3 O 357/20, BeckRS 2021, 4216 Rn. 35 ff.; Griese, VersR 2021, 147, 151; Werber, VersR 2020, 661, 663).

Dies folgt nicht nur ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 14/2530, S. 48 ff.), sondern wird auch unabhängig von der maßgeblichen Fassung des Infektionsschutzgesetzes aus dem Regelungsgehalt der §§ 6, 7 IfSG mit den dort enthaltenen **Generalklauseln** in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 7 Abs. 2 Satz 1 IfSG deutlich.

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## ❖ Die Entscheidung des OLG / Transparenzgebot / Ergebnis

Die Unwirksamkeit des abschließenden Katalogs von Krankheiten und Krankheitserregern in § 1 Nr. 2 ZB-BSV führt dazu, dass zur **Bestimmung des Leistungsumfangs aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag nur auf die allgemeine Regelung in § 1 Nr. 1 ZB-BSV zurückgegriffen werden kann**, mit der ein Versicherungsschutz wegen einer Betriebsschließung aufgrund des Auftretens der COVID-19-Krankheit bzw. von SARS-CoV-2-Krankheitserregern zu bejahen ist.

Die streitgegenständlichen Versicherungsbedingungen können auch ohne den abschließenden Katalog von Krankheiten und Krankheitserregern in § 1 Nr. 2 ZB-BSV den Vertragskern und die Einordnung des Versicherungsfalles definieren, indem **auf die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger abgestellt** wird

(a.A. Piontek, Anmerkung zu LG München I, Urteil vom 1. Oktober 2020 - 12 O 5895/20, r+s 2020, 618, 623 f.; Schneider/Schlüter, Anmerkung zu LG München I, Urteil vom 22. Oktober 2020 - 12 O 5868/20, r+s 2020, 686, 691, 693).

---

# I. versicherte Krankheiten/Krankheitserreger

---

## ❖ Die Entscheidung des OLG / Transparenzgebot / Ergebnis

**Unabhängig von der Frage**, ob dann eine **dynamische Verweisung** auf die bei Eintritt des Versicherungsfalles jeweils gültige Fassung des Infektionsschutzgesetzes erfolgen würde oder die Fassung zum Zeitpunkt des Stands der Versicherungsbedingungen oder bei Vertragsschluss maßgeblich wäre,

sind die COVID-19-Krankheit bzw. SARS-CoV-2-Krankheitserreger **jedenfalls durch die** in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 7 Abs. 2 Satz 1 IfSG enthaltenen **Generalklauseln vom Versicherungsschutz umfasst**.

**Es kann damit dahinstehen, ob die Anwendung des Infektionsschutzgesetzes auch die durch Rechtsverordnung nach § 15 IfSG erfolgte Erweiterung gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 3 CoronaVMeldeV in der Fassung vom 30.01.2020 einschließt**, wonach bei Eintritt des Versicherungsfalles die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie den Tod bzw. den direkten oder indirekten Nachweis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2-Krankheitserregern ausgedehnt wurde

(vgl. LG Darmstadt, Urteil vom 10. Februar 2021 - 26 O 296/20, juris Rn. 78; Fortmann, Anmerkung zu LG Bochum, Urteil vom 04.11.2020 - 13 O 40/20, r+s 2021, 147 f.; Schreier, VersR 2020, 513, 515, Griese, VersR 2021, 147, 151).

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---

**Nur intrinsische Gefahr versichert?**

33

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---

**OLG Karlsruhe v. 30.6.2021**

- 12 U 4/21 -

r+s 2021, 438 = VersR 2021, 1085

anhängig BGH, IV ZR 205/21

Pandemie ist grundsätzlich versichert

34

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---



### Die Entscheidung des OLG

Für den verständigen VN ergibt sich aus der Formulierung der Versicherungsbedingungen gerade **nicht**, dass **nur eine Betriebsschließung aufgrund einer konkreten, einzelfallbezogenen Maßnahme zur Bekämpfung einer aus dem jeweiligen Betrieb erwachsenen Infektionsgefahr versichert** ist (so auch **OLG Dresden** v. 8. Juni 2021 - 4 U 61/21 und **Urt. v. 13.7.2021** - 4 U 287/21 und 4 U 373/21; **LG Berlin** v. 21.11.2021 - 24 O 203/20; a.A. **OLG Schleswig** v. 10. Mai 2021 - 16 U 25/21 und das **OLG Hamburg** - 9 U 25/21).

Die Versicherungsbedingungen setzen in § 1 Nr. 1 a) ZB-BSV lediglich eine Betriebsschließung durch die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes voraus. **Einschränkungen**, dass es sich um einen konkreten Verwaltungsakt im Einzelfall handeln oder dass die Gefahr im Betrieb selbst ihren Ursprung haben müsste, **finden sich im Wortlaut nicht**.

**Verwaltungsrechtliche Rechtsbegriffe** werden in der Klausel **nicht verwendet**, so dass eine Betriebsschließung durch die Landesregierung als „zuständige Behörde“ mittels Verordnung ebenfalls erfasst ist; auch die Rechtmäßigkeit der Schließungsanordnung ist nicht entscheidend

(vgl. LG Darmstadt, Urteil vom 10. Februar 2021 - 26 O 296/20, juris Rn. 88 ff.; LG München I, Urteil vom 1. Oktober 2020 - 12 O 5895/20, juris Rn. 85 f.; Lüttringhaus/Eggen, r+s 2020, 250 f.; Piontek, Anmerkung zu LG Mannheim, Urteil vom 29. April 2020 - 11 O 66/20, COVuR 2020, 195, 199; Schneider/Schlüter, Anmerkung zu LG München, Urteil vom 22. Oktober 2020 - 12 O 5868/20, r+s 2020, 686, 691 f.).

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---



### Die Entscheidung des OLG / Geschäftsgrundlage

Zwar mögen die Parteien eine Betriebsschließung aufgrund einer (weltweiten) Pandemie nicht konkret bedacht haben, wie auch die im Rahmen der Entschädigungsberechnung in § 2 Nr. 3 b) und c) ZB-BSV aufgeführten Desinfektionskosten und Schäden an Vorräten und Waren deutlich machen. **Aufgrund der in den AVB fehlenden formalen Anforderungen an die behördliche Schließungsanordnung kann die fehlende Voraussicht diesbezüglich jedoch nicht einseitig zu Lasten des VN gehen.**

Vor diesem Hintergrund kann ein Anspruch der Klägerin auch **nicht** wegen **Störung der Geschäftsgrundlage** nach § 313 Abs. 1 BGB verneint werden. Die Vertragsparteien einer Betriebsschließungsversicherung durften gerade nicht darauf vertrauen, dass aufgrund einer bislang unbekanntes Krankheit oder einer nicht ohne weiteres vorherzusehenden Pandemie der versicherte Betrieb nicht geschlossen würde.

**Das Risiko**, beim Auftreten neuer Krankheiten oder Krankheitserreger haften zu müssen, sofern der Versicherungsumfang - wie im Streitfall - nicht hinreichend klar geregelt ist, **fällt in den Verantwortungsbereich des VR**. Diesem obliegt es, die Risiken - gerade auch von Pandemien in der Betriebsschließungsversicherung - versicherungsmathematisch zu kalkulieren.

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---

### Teilschließung versichert?

37

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---



### Die Entscheidung des OLG Karlsruhe / Grundlagen

**Ob eine Betriebsschließung** im Sinne von § 1 Nr. 1 a) ZB-BSV vorliegt, ist **nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen**.

**Grundsätzlich** wird ein verständiger VN aufgrund der Formulierung, dass die zuständige Behörde „den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte [...] schließt“ davon ausgehen, dass die Betriebsschließungsversicherung **nur bei vollständiger Schließung greift und eine bloße Betriebseinschränkung oder Teilschließung nicht versichert ist**.

Dennoch schließt allein der Umstand, dass weiterhin in geringem Umfang eine geschäftliche Tätigkeit möglich war, die Annahme eines Versicherungsfalles nicht aus (a.A. LG Mannheim, Urteil vom 16. Februar 2021 - 11 O 102/20, juris Rn. 41 ff.; Nothoff, r+s 2020, 551, 554; vgl. auch Schneider/Schlüter, Anmerkung zu LG München, Urteil vom 22. Oktober 2020 - 12 O 5868/20, r+s 2020, 686, 691 f.).

Vielmehr ist **entscheidend, ob sich die behördliche Anordnung im konkreten Fall faktisch wie eine Betriebsschließung ausgewirkt hat, was auch bei einer begrenzten Beherbergung von Geschäftsleuten in einem Hotel oder dem Außer-Haus-Verkauf von Speisen durch ein Restaurant im Einzelfall noch angenommen werden kann** (vgl. Fortmann, r+s 2020, 665, 668 f.; Piontek, Anmerkung zu LG Mannheim, Urteil vom 29. April 2020 - 11 O 66/20, COVuR 2020, 195, 199; Armbrüster, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl., AVB BS 2002 Rn. 3).

38

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---



### Die Entscheidung des OLG Karlsruhe / Einzelfall

Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls stellte sich die Schließung von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben durch die CoronaVO in Baden-Württemberg im streitgegenständlichen Zeitraum für die Klägerin wie eine zumindest faktische Betriebsschließung dar, für die Versicherungsschutz besteht.

Hierfür spricht bereits, dass durch § 4 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 15 CoronaVO vom 17.3.2020 der **Betrieb von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben generell untersagt** wurde und **nur „ausnahmsweise“** eine Beherbergung zu geschäftlichen, dienstlichen oder - in besonderen Härtefällen - zu privaten Zwecken erfolgen durfte.

Aus dieser Formulierung und dem vom Verordnungsgeber bestimmten Regel-Ausnahmeverhältnis folgt, dass auch eine geschäftlich oder dienstlich veranlasste Übernachtung nur im Ausnahmefall zulässig sein sollte und **nicht lediglich ein Verbot touristischer Übernachtungen angeordnet** wurde.

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---



### Die Entscheidung des OLG Karlsruhe / Einzelfall

Darüber hinaus hat die VN bereits erstinstanzlich dargelegt, dass sich die Anordnungen der CoronaVO vom 17.3.2020 in Baden-Württemberg bei ihrem Betrieb wie eine **faktische Betriebsschließung** ausgewirkt haben, da Geschäftsreisen ohnehin nur einen Teil der Übernachtungszahlen ausgemacht haben und dieser Bereich etwa wegen der Absage von Messen und Großveranstaltungen durch die Corona-Pandemie zusätzlich eingeschränkt war.

In der Berufungsinstanz hat die VN ihr Vorbringen dahingehend konkretisiert, dass der **ohnehin vergleichsweise geringe Anteil an geschäftlichen Buchungen praktisch auf Null reduziert** wurde und die geschäftlichen Buchungen vom 21.03.2020 bis 19.04.2020 einen Nettoumsatz von 2.359,28 € ausgemacht haben, was 2,1 % des Gesamtumsatzes bzw. 2,8 % des beherbergungsbezogenen Umsatzes der entsprechenden Vorjahreszeiträume entsprochen hat.

**Aufgrund des nur noch marginalen Umsatzes** durch vereinzelte geschäftlich veranlasste Übernachtungen **und die vollständige Schließung des Restaurantbetriebs** ist für den Zeitraum vom 21.03.2020 bis 19.04.2020 **von einer Schließung des Betriebs der VN** im Sinne der Versicherungsbedingungen **auszugehen**.

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---



### LG Berlin v. 21.11.2021 - 24 O 203/20 / Grundsatz

Ein durchschnittlicher VN einer Betriebsschließungsversicherung wird die Klausel in § 5 Abs. 1 lit. a) der Versicherungsbedingungen so verstehen, dass **grundsätzlich die vollständige Schließung des Betriebs angeordnet worden sein muss**, damit ein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

Der **Wortlaut** des § 5 Abs. 1 lit. a), 1. Halbsatz der Versicherungsbedingungen fordert eindeutig eine solche vollständige Schließung des Betriebs. Versichert ist der Fall, dass die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes den versicherten Betrieb oder eine Betriebsstätte „**schließt**“.

Der Fall einer **Teilschließung** ist von den Bedingungen **nicht erfasst**.

Dasselbe ergibt sich aus der **systematischen Auslegung** insbesondere aus dem zweiten Halbsatz, wonach **Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige** der Schließung gleichgestellt werden. Auch insoweit muss es sich nach der Vorschrift gerade um alle Betriebsangehörige handeln.

Nach allem **genügt eine bloße Einschränkung des Betriebs** für den Eintritt des Versicherungsfalls **nicht**.

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---



### LG Berlin v. 21.11.2021 - 24 O 203/20 / Ausnahme

Allerdings kann es **im Einzelfall** gegen das Gebot von **Treu und Glauben** nach § 242 BGB verstoßen,

wenn der VR sich gegenüber dem VN auf die **Möglichkeit** einer noch verbliebenen **völlig untergeordneten Fortführung des Betriebs**

oder auch auf eine **tatsächlich praktizierte** solche **Fortführung** beruft,

wenn die **Fortführung wirtschaftlich ohne Bedeutung wäre bzw. ist**.

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---



### LG Berlin v. 21.11.2021 - 24 O 203/20 / Einzelfall

Nach dem Vortrag der Klägerin waren die Zimmer des Hotels im fraglichen Zeitraum zu 5,2 % belegt, nämlich durch Geschäftsreisende und Gäste des „Wohnens auf Zeit“. Dies relativiert sich noch weiter unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zimmer des Hotels auch in den vergleichbaren Zeiträumen der Vorjahre – naturgemäß – nicht zu 100 % belegt waren. Nach dem Vortrag der Klägerin (Bl. 70 d.A.) habe etwa die Belegung im Zeitraum 18.03.2019 bis 16.04.2019 pro Tag von 39,85 % (07.04.2019) bis maximal 96,24 % (10.04.2019) betragen. **Die vorgetragenen Tageswerte in diesem Zeitraum entsprechen rechnerisch einem Mittelwert von gut 80 %. Bezogen auf diese „in guten Zeiten“ zu erwartende Gesamtbelegung macht die behauptete tatsächliche Belegung von 5,2 % der Zimmer einen Anteil von rund  $(5,2 / 80 * 100)$  6,5 % aus.**

Eine **Betriebsfortführung in diesem Umfang** ist nach Auffassung der Kammer einer **Betriebsschließung** nach den oben dargelegten Grundsätzen **nicht gleichzusetzen**,

zumal die **Beherbergung von Geschäftsreisenden und Wohnen-auf-zeit-Gästen** in – nach absoluten Zahlen – etwa gleichem Umfang auch schon zuvor **Teil des regulären, versicherten Betriebs** waren und **nicht** eine **Schadensminderung** im Sinne eines aus der Not geborenen Ersatzbetriebs darstellen.

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---



### LG Berlin v. 21.11.2021 - 24 O 203/20 / Vergleichsmaßstab?

Es kommt damit auf die von der Kammer zusätzlich erörterte Frage nicht mehr an, ob nicht die Gegenüberstellung des tatsächlich durchgeführten Betriebs mit dem ohne die behördliche Maßnahme hypothetisch zu erwarten gewesenem Betrieb zur Frage des Vorliegens einer „faktischen Betriebsschließung“ richtigerweise sogar **bezogen auf die pandemiebedingt ohnehin eingeschränkte hypothetische Belegung** angestellt werden müsste, da das Risiko des allein pandemiebedingten Umsatzverlustes nicht mit versichert ist.

In diesem Fall stünde die tatsächliche **Belegung** zu 5,2% ausweislich der für die **unmittelbar vor Eintritt des Beherbergungsverbots** (Tageswerte 15.03.2020 bis 17.03.2020) von der Klägerin mitgeteilten Belegungszahlen von 11,28 % bis 18,05 %, im Mittelwert also etwa 15 % gegenüber. Nach diesen Maßstäben hätte die Klägerin kausal durch das Beherbergungsverbot ab 18.03.2020 lediglich eine Betriebseinschränkung von rund zwei Dritteln (5,2 % zu ca. 15 % Belegung) gegenüber der pandemiebedingt auch ohne das Verbot mutmaßlich weiterhin zu erwarten gewesenem Belegung erfahren.

---

## II. versicherte staatliche Maßnahmen

---

❖ **LG Berlin v. 21.11.2021 - 24 O 203/20 / Überblick**

Zur Beurteilung dieser Frage lassen sich **keine starren Grenzen oder Prozentwerte** bilden, es ist vielmehr auf den Einzelfall abzustellen (ebenso LG München I, Urteil vom 17.09.2020 – 12 O 7 1208/20 –, juris).

In bereits vorliegenden Entscheidungen wurde auf der Grundlage sehr unterschiedlicher tatsächlicher Zahlen eine Betriebsschließung im Sinne der jeweiligen Versicherungsbedingungen trotz tatsächlicher oder (unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Obliegenheitsverletzung) jedenfalls theoretisch möglich gewesener Teilaufrechterhaltung des Betriebs teils angenommen, teils verneint (vgl. LG München I a.a.O.: Schließung verneint bei zwei noch tätigen Kitagruppen von sechs; LG München I, Urteil vom 01.10.2020 – 12 O 5895/20 –, juris: Schließung bejaht bei theoretisch möglicher Betriebsfortführung zu ca. 0,1 %; LG Mannheim, Urteil vom 16. Februar 2021 – 11 O 102/20 –, juris: Schließung verneint jedenfalls bei Betrieb zu über 10 %).

---

## III. Anspruchshöhe

---

**Schadenversicherung/Taxe oder  
Summenversicherung?**

---

## III. Anspruchshöhe

---

**OLG Karlsruhe v. 30.6.2021**

**- 12 U 4/21 -**

**r+s 2021, 438 = VersR 2021, 1085**

**anhängig BGH, IV ZR 205/21**

47

---

## III. Anspruchshöhe

---



**Die Klauseln / ZB-BSV Stand 6/2015**

§ 2 Umfang der Entschädigung [...]

3. Entschädigungsberechnung

Der **Versicherer ersetzt** im Falle

a) einer Schließung nach § 1 Nr. 1 a **den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur vereinbarten Dauer von 30 Schließungstagen**. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

Die Tagesentschädigung ist der Betrag, der an Betriebsgewinn und fortlaufenden Kosten (Rohertrag) infolge einer bedingungsgemäßen (behördlich angeordneten) Betriebsschließung auf einen Tag entfällt (Tagesversicherungssumme). Sind bei mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle von der Schließung betroffen, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Rohertrag der geschlossenen Betriebsstätten zum Rohertrag aller versicherten Betriebsstätten verhält.

Tagesversicherungssumme ist Wochenversicherungssumme geteilt durch die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage des versicherten Betriebes, Wochenversicherungssumme ist 1/52 der Versicherungssumme zur Ertragsausfallversicherung gemäß § 3 der Sonderbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung).

Der nach vorstehendem Schema als entschädigungspflichtig errechnete Betrag vermindert sich, soweit hiernach die Entschädigung zu einer **Bereicherung** führen würde. [...]

48

---

## III. Anspruchshöhe

---



### Die Entscheidung des OLG / Berechnung

Entsprechend des vereinbarten Umfangs der Entschädigung in § 2 Nr. 3 a) ZB-BSV und der von der Beklagten nicht in Zweifel gezogenen Berechnung der Anspruchshöhe in der Klageschrift beläuft sich der Tagessatz für die Betriebsschließungsversicherung ausgehend von der Versicherungssumme von 724.000 € auf 1.989,01 € ( $724.000 \text{ €} : 52 \text{ Wochen} : 7 \text{ Tage}$ ).

Damit errechnet sich bei der versicherten Betriebsschließung von 30 Tagen im Zeitraum vom 21.03.2020 bis 19.04.2020 ein Gesamtbetrag in Höhe von 59.670,30 €.

---

## III. Anspruchshöhe

---



### Die Entscheidung des OLG / keine Verminderung

Eine Verminderung dieses Betrags nach der Regelung in § 2 Nr. 3 a) ZB-BSV am Ende, soweit die Entschädigung zu einer Bereicherung führen würde, hat nicht zu erfolgen.

Eine **Bereicherung** der Klägerin durch die Entschädigungsleistung ist **weder dargelegt, noch sonst ersichtlich**.

Vielmehr zeigt die von der Klägerin in der Berufungsinstanz vorgelegte Aufstellung Umsätze durch Übernachtungen im streitgegenständlichen Zeitraum der Vorjahre von jeweils mehr als 80.000 € und im Restaurantbereich von jeweils etwa 25.000 €, die im Jahr 2020 fast vollständig weggefallen sind.

---

## III. Anspruchshöhe

---

### ❖ **Die Entscheidung des OLG** / keine Kürzung nach § 76 Satz 2 VVG

Dementsprechend ist auch nicht ersichtlich, dass eine Kürzung der Entschädigungssumme nach § 76 Satz 2 VVG in Betracht kommen könnte, wenn - was dahinstehen kann - es sich bei der Betriebsschließungsversicherung um eine Schadensversicherung mit der Vereinbarung einer festen **Taxe** handeln sollte (vgl. hierzu LG Mannheim, Urteil vom 19. Februar 2021 - 11 O 131/20, juris Rn. 54 ff.; LG Darmstadt, Urteil vom 14. Januar 2021 - 28 O 130/20, juris Rn. 145 ff.; Armbrüster, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl., § 76 Rn. 11 ff.; Schreier, r+s 2021, 72 ff.).

Die **insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte** hat bereits nicht behauptet, dass eine erhebliche Abweichung der Versicherungssumme von dem wirklichen Versicherungswert vorliegen könnte.

---

## III. Anspruchshöhe

---

### ❖ **Die Klauseln** / ZB-BSV Stand 6/2015

§ 7 Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen

Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

a) Ein **Anspruch auf Entschädigung besteht** insoweit **nicht**, als Schadenersatz aufgrund **öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts** beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.  
[...]

---

# III. Anspruchshöhe

---



## Die Entscheidung des OLG / öffentlich-rechtliche Entschädigung

Der Leistungsanspruch der Klägerin entfällt auch nicht zumindest teilweise nach § 7 a) ZB-BSV weil die Klägerin Schadensersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht hat oder beanspruchen könnte.

Die Klägerin hat angegeben, keine Leistungen aus Schadensersatzforderungen oder öffentlich-rechtlichen Entschädigungsforderungen erhalten zu haben und auch keine Ansprüche auf entsprechende Leistungen zu erwarten. Damit hat sie einer **etwaigen sekundären Darlegungslast** genügt.

Umstände die dennoch auf einen Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts hindeuten, sind weder vorgetragen, noch ersichtlich. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Klägerin etwa Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1, § 65 Abs. 1 IfSG, ein Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG oder ein Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff zustehen könnte (vgl. LG Mannheim, Urteil vom 19. Februar 2021 - 11 O 131/20, juris Rn. 63; LG Darmstadt, Urteil vom 14. Januar 2021 - 28 O 130/20, juris Rn. 155 f.; Armbrüster, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl., AVB BS 2002 Rn. 16; Schreier, r+s 2021, 72, 74 f.; Nouthoff, r+s 2020, 551, 555).

Es **kann** damit **dahinstehen**, ob die Gewährung einer Corona-Soforthilfe oder von Liquiditätshilfen durch den Bund oder die Länder im Rahmen der Corona-Pandemie oder ein etwaiger Anspruch auf Kurzarbeitergeld überhaupt zu einer Kürzung der Versicherungsleistung nach § 7 a) ZB-BSV führen könnte (vgl. LG Mannheim, Urteil vom 19. Februar 2021 - 11 O 131/20, juris Rn. 65; LG Darmstadt, Urteil vom 14. Januar 2021 - 28 O 130/20, juris Rn. 157; Armbrüster, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl., AVB BS 2002 Rn. 17 f.; Schreier, r+s 2021, 72, 75).